

Bürgeramt  
Ausländerbehörde  
330-2/LTG-Sc

Augsburg, 27.02.2014  
Sachbearbeiter: Herr Schneider  
Telefon: (0821) 324 - 2468  
Telefax: (0821) 324 - 2480

**An das Referat 1, Herrn Bürgermeister Weber  
und das Referat 7  
jeweils m.d. Bitte um Kenntnisnahme**

„Kirchenasyl“  
zu den Anträgen der SPD und der „GRÜNEN“

### **1. Ablauf**

Die tschetschenische Mutter mit ihren vier Kindern hat sich am 04.07.2013 in Zirndorf als Asylsuchende gemeldet. Dort ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber. Von der Regierung von Schwaben ist die Familie der Stadt Augsburg zugewiesen worden. Als Wohnsitz ist die Gemeinschaftsunterkunft Springergäßchen 5 (Grandhotel) bestimmt worden.

Am 16.08.2013 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Bundesamt“) für die Familie die Republik Polen um die Übernahme des Asylverfahrens gebeten. Dies hat die Republik Polen am 23.08.2013 zugesagt. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 12.09.2013 entschieden, dass die Asylanträge in Deutschland unzulässig sind. Durch die Familie waren bereits Asylanträge in Polen gestellt worden. Das Bundesamt hat es auch abgelehnt, dass die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und das Asylverfahren dennoch übernimmt. Die für das Selbsteintrittsrecht erforderlichen besonderen Umstände hat das Bundesamt verneint.

**Die Entscheidung des Bundesamtes ist für die Ausländerbehörde in jeder Hinsicht zwingend und bindend.**

Gegen den Bescheid des Bundesamtes sind **keine Rechtsmittel** eingelegt worden. Das Bundesamt hat die Ausländerbehörde am 27.11.2013 informiert, dass der Bescheid rechtskräftig ist. 2 Tage später hat die Ausländerbehörde dann die Mutter um Vorsprache zur Klärung ihres weiteren Aufenthaltes gebeten. Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesamtes war der Aufenthalt nicht mehr gestattet.

Die Mutter hat dazu am 10.12.2013 in der Ausländerbehörde mit einer Dolmetscherin ihrer Wahl vorgesprochen. Sie hat beantragt, dass sie mit ihren Kindern geduldet wird. Diese Antragstellung ist ihr bescheinigt worden.

Das Bundesamt hat mit Schreiben vom 10.12.2013 die Ausländerbehörde mit der Einleitung der Rücküberstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen beauftragt. Die Ausländerbehörde hat wiederum mit Schreiben vom 28.01.2014 das Bundesamt um Bestätigung gebeten, ob die Überstellungsfrist nach Polen tatsächlich am 23.02.2014 endet. Die Dublin-VO war nämlich zwischenzeitlich geändert worden. Das Bundesamt hat der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 29.01.2014 den bisherigen Fristablauf bestätigt. Es hat zudem klargestellt, dass die Rücküberstellungsfrist faktisch am 20.02.2014 endet, da Polen keine Überstellung von Freitag – Sonntag akzeptiert.

Die Mutter wurde daraufhin durch die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 30.01.2014, das ihr am 31.01.2014 zugegangen ist, informiert, dass eine Fortsetzung des Aufenthaltes in der Bundesrepublik nicht mehr möglich ist, da auch eine Petition beim Bayer. Landtag erfolglos war.

Die Ausländerbehörde hat zudem darauf hingewiesen, dass sie nach dem 05.02.2014 gezwungen wäre, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes im Bundesgebiet einzuleiten. Es ist aber auch auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und der dazu möglichen Unterstützung durch die zentrale Rückkehrberatungsstelle hingewiesen worden. Die Zentrale Rückkehrberatung ist ein Rückkehrhilfeprojekt von u.a. Caritas und Diakonie, deren Mitarbeiter auch russisch sprechen. Die Mutter ist gebeten worden, die Ausländerbehörde bis spätestens

05.02.2014 zu informieren, ob eine freiwillige Ausreise in Betracht kommt. Aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes ist eine freiwillige Ausreise nur in die Russische Föderation als Herkunftsstaat möglich. Eine freiwillige Ausreise nach Polen kann leider durch die Ausländerbehörde nicht eröffnet werden. Das Bundesamt droht die Abschiebung nach Polen nicht an, es ordnet diese an. Auch in dieser Hinsicht ist die Entscheidung des Bundesamtes für die Ausländerbehörde bindend.

Die zentrale Rückkehrberatung hat die Ausländerbehörde am 31.01.2014 telefonisch informiert, dass sich die Familie nicht in der Lage sieht, nach Russland zurückzukehren. Die Mutter hat die Ausländerbehörde über die Zentrale Rückkehrberatung um rechtzeitige Bekanntgabe des Rücküberstellungstermins nach Polen gebeten. Die Darstellung der Zentralen Rückkehrberatung ist von der Ausländerbehörde so verstanden worden, dass die Mutter nach Polen zurückkehren wird.

Die Ausländerbehörde hat daraufhin am 03.02.2014 das Polizeipräsidium Schwaben-Nord gebeten, bis 06.02.2014 einen Rücküberstellungstermin innerhalb der Halbjahresfrist nach der Dublin II VO zu benennen.

Für die Überstellung ist der 18.02.2014 gegen 13:00 Uhr festgelegt worden. Dieser Termin ist durch das Bundesamt am 05.02.2014 rückbestätigt worden. Die Ausländerbehörde hat die Mutter mit Telefax vom gleichen Tag informiert, dass die Abholung zur Rücküberstellung nach Polen am 18.02.2014, 6.00 Uhr (morgens), erfolgen wird. Eine spätere Uhrzeit für die Abholung war nicht möglich, da die Republik Polen die Übergabe bis 14.00 Uhr festgelegt hat. Die Ausländerbehörde hat entsprechend ihres Kenntnisstandes die Polizei darauf hingewiesen, dass sich die Familie der Rücküberstellung nach Polen nicht widersetzen wird.

Die Ausländerbehörde hat aber auch geprüft, ob entsprechend des gestellten Antrages **Duldungsgründe** vorliegen. Gründe für die Annahme einer Reiseunfähigkeit aber waren nicht ersichtlich. Es sind noch nicht einmal Gründe genannt worden.

Zwar ist der Ausländerbehörde von einem Unbekannten telefonisch mitgeteilt worden, dass die Mutter am 04.03.2014 einen OP-Termin hätte. Dieser Information ist die Ausländerbehörde selbstverständlich nachgegangen. Für eine Reiseunfähigkeit ergab sich aber nichts. Bei der terminierten OP sollten Krampfadern entfernt werden.

Die nunmehr publizierte Traumatisierung ist bis zum Abschluss der Rückführung nach Polen zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Ausländerbehörde von irgendjemand vorgetragen worden.

Die Mutter hat gegenüber dem Bundesamt aber auch nicht erklärt, dass sie aus Polen wegen rassistischer Übergriffe geflohen wäre. Das Bundesamt hat die Mutter mit Dolmetscher gefragt, warum sie kein Asylverfahren in Polen will. Sie hat erklärt, dass sie Angst hätte, dass ihr Mann, vom dem sie sich vor einem Jahr getrennt habe, ihr die Kinder wegnehmen könnte.

Am 17.02.2014 wurde die Ausländerbehörde durch Herrn Pfarrer Mair, Kath. Pfarramt St. Peter und Paul per Telefax informiert, dass die Kirchengemeinde die Familie in die Obhut genommen hätte. Die Ausländerbehörde hat den Herrn Oberbürgermeister sowie das Referat 1 und 7 mit Email vom gleichen Tag über diese Entwicklung unterrichtet. Auch das Innenministerium wurde entsprechend per Email informiert. Der Polizei wurde mitgeteilt, dass sich die Familie nunmehr in der Hirblinger Straße aufhält. Es wurde nochmals daraufhin gewiesen, dass von Zwang abzusehen ist.

Die Ausländerbehörde hat im Übrigen auch nicht mehr erwartet, dass die Familie der Polizei folgen wird. In Anbetracht der eindeutigen Rechtslage und Verpflichtung konnte aber von der Maßnahme nicht abgesehen werden. Der Herr Stadtpfarrer war aber auch nicht der Ansicht, dass von der Einleitung der Überstellung abgesehen wird. Er ist gegen 6:00 Uhr initiativ zum Anwesen Hirblinger Str.3, in dem sich die Familie befunden hat, gekommen..

Nach Kenntnis des polizeilichen Einsatzberichtes ist gegen niemanden physische Gewalt angewandt worden. Entgegen anderslautender Presseartikel gab es zu keinem Zeitpunkt einen Haftbefehl gegen die Mutter. Die Polizei ist den Vorgaben

der Ausländerbehörde gefolgt. Dem Herrn Stadtpfarrer ist auch nicht vorgehalten worden, dass er sich möglicherweise strafbar machen könnte. Der Herr Stadtpfarrer hat am Morgen des 18.02.2014 mit der Ausländerbehörde telefoniert. Es ist ihm die Rechtslage des Dublinverfahrens erläutert worden. Es ist ihm auch dargestellt worden, dass nach Kenntnis der Ausländerbehörde in Deutschland Asylanträge von Tschetschen regelmäßig erfolglos bleiben. Er ist auf die Alternative eines Asylverfahrens in Polen verwiesen worden. Nachdem ihm anschließend von der Polizei noch erläutert worden war, dass bis zur Überstellung an die polnischen Behörden die Maßnahme jederzeit abgebrochen werden kann, hat der Herr Stadtpfarrer am sog. Kirchenasyl nicht mehr festgehalten.

## **2. Ermessensspielräume**

Wie bereits dargelegt, ist die Ausländerbehörde in jeder Hinsicht durch das Asylverfahrensgesetz an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden. Die Ausländerbehörde hat nicht nur keinen Ermessensspielraum, sondern auch keinen Beurteilungsspielraum.

Ziel der Rückführung war Polen zur Fortführung des dort begonnenen Asylverfahrens. Polen ist ein sicherer Drittstaat. Es liegt nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde, dies anders zu beurteilen. Die Ausländerbehörde hat auch keine Kompetenz entgegen der Entscheidung des Bundesamtes zu entscheiden. Die Ausländerbehörde hat auch keine Kompetenz, sich passiv zu verhalten. Dies würde bedeuten, dass die Ausländerbehörde die Bundesrepublik Deutschland zwingt, das Asylverfahren zu übernehmen. Wie bereits dargestellt, hat die Bundesrepublik dies aber abgelehnt. Das Bundesamt entscheidet für die Bundesrepublik Deutschland. Die Ausländerbehörde kann nur entscheiden, ob es Duldungsgründe durch Reiseunfähigkeit gibt. Dies ist, wie bereits dargestellt, geprüft worden, war aber zu verneinen.

Ergänzend im Hinblick auf den detaillierten Dringlichkeitsantrag der „Grünen“.

### **3. Information**

Ich gehe davon aus, dass hier nicht die Abschiebung von Straftätern angesprochen ist.

Es hängt ausschließlich von den Initiatoren eines sog. Kirchasyls ab, ob die Stadtregierung und/oder der Stadtrat zeitnah und rechtzeitig informiert werden kann. Das sog. Kirchenasyl ist innerhalb der Stadtverwaltung so zügig wie möglich kommuniziert worden. Unabhängig von der eindeutigen Rechtslage ist der Stadtregierung durch die Initiatoren des Kirchenasyls keine Möglichkeit zum Handeln oder Verhandeln eingeräumt worden. Dass es keine Möglichkeit des weiteren Aufenthaltes wohl geben wird, war der Familie seit Mitte September 2013, spätestens aber mit Zurückweisung der Petition am 22.01.2014 bekannt. Der genaue Überstellungstermin war der Familie seit 10.02.2012 bekannt. Die kirchliche Inobhutnahme ist aber erst unmittelbar vor dem fristgebundenen Überstellungstermin mitgeteilt worden.

gez.

Schneider